Kanton Schwyz

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **4/1918 (1918)**

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-23837

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

§ 7. Die Bestimmungen des vorstehenden Dekretes finden analoge Anwendung auf die Funktionäre der Luzerner Kantonalbank.

Der Bankrat wird ermächtigt, nach Maßgabe dieses Dekretes auf Rechnung der Bank an ihre Funktionäre außerordentliche Teuerungszulagen auszurichten.

§ 8. Die Ausrichtung dieser außerordentlichen Teuerungszulagen erfolgt sofort nach Inkrafttreten dieses Dekretes.

§ 9. Für die Ausrichtung dieser außerordentlichen Teuerungszulagen wird dem Regierungsrate der nötige Kredit erteilt.

§ 10. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft, ist urschriftlich in das Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate zur Vollziehung mitzuteilen.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1917.

V. Kanton Schwyz.

Sekundarschulen.

Regulativ betreffend Übertritt und Aufnahmsprüfung in die Sekundarschule. (Vom 8. März 1917.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung von §§ 35 und 36 der Schulorganisation,

beschließt:

§ 1. Der Eintritt in die Sekundarschule ist den Schülern in der Regel erst nach zurückgelegtem VII. Jahreskurse gestattet; doch ist der Übertritt bereits aus der VI. Klasse bei Erfüllung folgender Bedingungen möglich:

a) Der Schüler hat die Aufnahmsprüfung mit Erfolg zu bestehen;
b) die Eltern oder Vormünder haben schriftlich die Zusicherung abzugeben, den Schüler zwei Jahre die Sekundarschule besuchen zu lassen.

§ 2. Der Schulrat ist berechtigt, beim Übertritt von Schülern aus der VI. Klasse eine entsprechende Kaution für gewissenhafte Einhaltung der schriftlich eingegangenen Verpflichtung zweijährigen Sekundarschulbesuches zu verlangen.

§ 3. Alle Schüler, welche in die Sekundarschule übertreten wollen, haben sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen gemäß § 36 der Schulorganisation.

§ 4. Wer in die Sekundarschule übertreten will, hat sich rechtzeitig beim zuständigen Schulratspräsidenten zur Aufnahmsprüfung anzumelden.

§ 5. Schüler, die in ihrem letzten Primarschulzeugnis in einem der Prüfungsfächer (§ 8) Note 4 oder in drei dieser Fächer Note 3 aufweisen, sind zur Aufnahmsprüfung nicht zuzulassen.

§ 6. Die Aufnahmsprüfung soll möglichst bald nach Schulschluß im Einverständnis mit dem Schulinspektor durch denjenigen Schulrat angesetzt werden, dem die betreffende Schule unterstellt ist.

§ 7. Die Durchführung der Prüfung ist Sache des Schulrates. Er bestellt hiefür eine Kommission, welcher Schulinspektor und Sekundarlehrer von Amts wegen angehören.

§ 8. Die Prüfung soll sich im Anschluß an den behandelten Stoff des letzten Schuljahres auf folgende Fächer erstrecken:

1. Deutsche Sprache (Lesen und Aufsatz, 2 Fächer);
2. Rechnen (Kopf- und Zifferrechnen, 2 Fächer);
3. Vaterlandskunde (Geschichte und Geographie, 1 Fach).

Beim Lesen darf das bisher benutzte Lesebuch verwendet werden; Hauptsache ist verständiges Lesen und richtige Wiedergabe des Gelesenen.

Im Aufsatz ist ein Thema aus dem Anschauungs- oder Erfahrungskreis des Schülers nach vorhergegangener Besprechung zu bearbeiten.

Im mündlichen und schriftlichen Rechnen sind je drei Aufgaben aus dem Stoffgebiet der zuletzt besuchten Schulklasse zu lösen.

§ 9. In allen fünf Fächern werden Noten erteilt; bei Festsetzung der Noten sollen auch die bisherigen Schulzeugnisse gebührend berücksichtigt werden.

§ 10. Der Examinierende beantragt und die Kommission erteilt die Noten; bei Stimmengleichheit entscheidet der Schulinspektor.

§ 11. Zur definitiven Aufnahme genügt die Durchschnittsnote 2.2, zur provisorischen die Note 2.5.

Über provisorisch aufgenommene Schüler hat der Sekundarlehrer nach sechs Wochen dem Schulrat Bericht abzugeben, welcher definitiv über die Aufnahme oder die Entlassung, respektive Rückversetzung in die Primarschule zu entscheiden hat.

§ 12. Das Regulativ tritt mit dem Tage der Publikation im Amtsblatt in Rechtskraft.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1917.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1917.